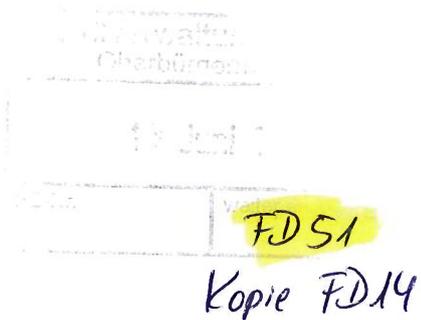


Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Stadt Eisenach
Oberbürgermeisterin
Markt 2
99817 Eisenach



Ihr/e Ansprechpartner/in:
Frank Reinfried

Durchwahl:
Telefon +49 (361) 57 332-1266

Frank.Reinfried@tlvwa.thueringen.c

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
13.05.2024

Aktenzeichen 4652-EA-000

Zuwendungsbescheid

Gewährung von Zuwendungen nach der Richtlinie zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie – ThStBauFR)

Zuwendungsempfänger: Eisenach
Programm/e: BL-SZH-1.1 Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten
Maßnahme/n: Nord-West
Vorhaben: Fuß-Radweg Zeppelinstraße - Wilhelm-Pieck-Straße/2.BA
Kostenart: Ordnungsmaßnahmen
Vorhabensnummer: 0107/2024
Bewilligungsnummer/n: 2161-1507/22, 2161-1501/23

Weimar
03.06.2024

Antrag des Zuwendungsempfängers vom 13.05.2024 (Posteingang 16.05.2024)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt (TLVvA) erlässt folgenden Bescheid:

I. Bewilligung:

1. Der Zuwendungsempfänger erhält für das o. g. Vorhaben im Wege der Projektförderung eine Zuwendung als Finanzhilfe

in Höhe von bis zu 618.210,00 Euro

(in Worten: sechshundertachtzehntausendzweihundertzehn EURO null CENT)

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

<https://tlvwa.thueringen.de/>

Besuchszeiten:

Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:

Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
Kto.-Nr.: 3 004 444 117
BLZ: 820 500 00
IBAN: DE80820500003004444117
SWIFT-Adresse (BIC): HELADEF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten im Thüringer Landesverwaltungsamt finden Sie im Internet unter: www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine Papierfassung.

2. Das Vorhaben dient folgendem Zuwendungszweck:
Bau der Fuß- und Radwegverbindung zwischen Zeppelinstraße und Wilhelm-Pieck-Straße 2.BA
3. Die jährliche Mittelbereitstellung für das bewilligte Vorhaben ist in Anlage 1 zu diesem Bescheid dargestellt.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Bescheides.
4. Das Vorhaben wird wie folgt finanziert:

686.900,00 Euro	zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
686.900,00 Euro	festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers
618.210,00 Euro	Finanzhilfe Städtebauförderung, davon:
309.105,00 Euro	Bundesfinanzhilfe
309.105,00 Euro	Landesfinanzhilfe
68.690,00 Euro	gemeindlicher Miteleistungsanteil des Zuwendungsempfängers

Der Finanzierungsplan ist als Anlage 2 diesem Bescheid beigelegt.
Die Anlage ist gleichfalls Bestandteil dieses Bescheides.

5. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2025. Das Vorhaben ist bis zu diesem Zeitpunkt durchzuführen.
6. Gegenüber dem Zuwendungsempfänger wird die Zuwendung als Anteilsfinanzierung gewährt.
7. Die Finanzierungsform wird als Zuschuss (nicht rückzahlbare Zuwendung) festgesetzt.

II. Der Bescheid unterliegt folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind einzuhalten.
2. Die Zuwendung wird nur gewährt, wenn dem Vorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen.

Vorhabensnummer: 0107/2024
Bewilligungsnummer/n: 2161-1507/22, 2161-1501/23

3. Auf die Zuwendungen finden die Vorschriften der ThStBauFR in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.
4. Die Auszahlung der Mittel steht unter dem Vorbehalt der ausreichenden Bereitstellung dieser Mittel. Die Auszahlung der Zuwendung kann bis zum letzten Tag der Auszahlungsanordnung für das jeweilige Haushaltsjahr erfolgen, zu dessen Lasten die letzte für diesen Zweck gebundene Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsplan veranschlagt wurde. Dazu muss der entsprechende Auszahlungsantrag bis spätestens 30.10. des jeweiligen Jahres beim TLVwA eingereicht werden. Zur Beschleunigung des Verfahrens kann eine Widerspruchsverzichtserklärung beigefügt werden.
5. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nur gegen Vorlage eines ordnungsgemäß ausgefüllten Auszahlungsantrags aus der Anlage der jeweils gültigen ThStBauFR und entsprechend der jährlichen Verfügbarkeit der Mittel gemäß Anlage 1 dieses Bescheides. Ausgezahlte Zuwendungen, die nicht zweckgebunden und fristgerecht eingesetzt wurden, sind folgendermaßen an den Zuwendungsgeber zurück zu überweisen:

Empfänger: Thüringer Landesverwaltungsamt
Bankverbindung: Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80 820 500 00 300 4444 117
Verwendungszweck: Kostenstelle 0334310
Bewilligungsnummer:
Vorhabensnummer:

6. Für den Nachweis der Verwendung sind ausschließlich die Formulare zum Einzelverwendungsnachweis aus den Anlagen der jeweils gültigen ThStBauFR vorzulegen. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis bei der Umsetzung des Förderziels kurz darzustellen. Bei Bau- und Ordnungsmaßnahmen ist dem Verwendungsnachweis eine Fotodokumentation mit Vorher- und Nachherschau beizufügen.
7. Zur Zweckbindungsfrist ergeht folgende Festlegung: Die Zweckbindungsfrist beginnt mit Fertigstellung des Vorhabens und endet nach 15 Jahren.
8. Zur Erfüllung der Evaluierungs- und Berichtspflicht nach Artikel 104 b GG hat der Zuwendungsempfänger die Pflicht am elektronischen Monitoring (eMo) des Bundes teilzunehmen und die hierfür notwendigen Daten dem Bund sowie dem Freistaat Thüringen zur Verfügung zu stellen. Die Daten sind in den elektronisch vom Bund bereitgestellten Formblättern (unter <http://stbauf.bund.de/stbaufbi>) zu erfassen.

Vorhabensnummer: 0107/2024
Bewilligungsnummer/n: 2161-1507/22, 2161-1501/23

9. Das Thüringer Vergabegesetz (ThürVgG) vom 01.05.2011 und die Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge (ThürVVöA) vom 14.10.2014 sind in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
10. Auf dem Bauschild sind die Logos der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Thüringen einschließlich folgender Texte darzustellen: "Gefördert durch: Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen - aufgrund eines Beschlusses des Bundestages" und "Gefördert mit Städtebaufördermitteln durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft."
Zusätzlich ist das Logo "Städtebauförderung" entsprechend dem Kommunikationsleitfaden des BMWWSB zu verwenden.
Nach Fertigstellung der Ordnungsmaßnahme bzw. des Bauvorhabens ist sichtbar, der Öffentlichkeit zugänglich und dauerhaft auf die Bundes- und Landesförderung durch Hinweistafeln, Plaketten u. ä. hinzuweisen. Für die dauerhafte Darstellung der Förderung ist es ausreichend, wenn das Logo "Städtebauförderung" entsprechend dem Kommunikationsleitfaden des BMWWSB verwendet wird.
Die Ausgaben für das Bauschild und das Informationsmedium nach Fertigstellung sind förderfähig. Mit Verwendungsnachweis ist ein Foto des Bauschildes sowie des Informationsmediums nach Fertigstellung einzureichen. Für die Verwendung beider Logos ist auf die Wortbildmarken unter <https://infrastruktur-landwirtschaft.thueringen.de/unsere-themen/bau/staedtebau/staedtebaufoerderung/staedtebauprogramme> zurückzugreifen.

III. Bewilligungsgrundlage:

- Schreiben Stadt vom 13.05.2024
- Erläuterungen zum Antrag vom 15.04.2024
- Kostenübersicht vom 12.04.2024
- Lageplan 2.BA Blatt Nr. 2 vom 07.05.2024
- Plan Regelquerschnitt
- Kostenberechnung vom 21.03.2024

IV. Hinweise:

Die Nichterfüllung einer der genannten Nebenbestimmungen kann den Widerruf des Zuwendungsbescheides gemäß § 49 ThürVwVfG ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit zur Folge haben.

Vorhabensnummer: 0107/2024
Bewilligungsnummer/n: 2161-1507/22, 2161-1501/23

V. Kostenentscheidung:

Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 8 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG).

VI. Rechtsgrundlagen:

Folgende Rechtsgrundlagen liegen dem Zuwendungsbescheid in den jeweils gültigen Fassungen zugrunde:

- Thüringer Haushaltsgesetz (ThürHhG)
- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) und
- Thüringer Städtebauförderungsrichtlinie (ThStBauFR)

in den jeweils gültigen Fassungen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Jorje-Semprún-Platz 4, 99423 Weimar einzulegen.

Im Auftrag



Dr. Thomas Sauer

Anlagen:

- Anlage 1: jährliche Mittelbereitstellung
Anlage 2: Finanzierungsplan
Anlage 3: ANBest-GK

Vorhabensnummer: 0107/2024
Bewilligungsnummer/n: 2161-1507/22, 2161-1501/23

Die bewilligten Mittel stehen zur Auszahlung an den Zuwendungsempfänger wie folgt zur Verfügung:

Programmjahr	Bewilligungsnummer	Finanzhilfe	Abrufbare Kassenmittel / Verpflichtungsermächtigungen in den Jahren	
BL-SZH-1.1 Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten				
2022	2161-1507/22	564.210,00 €	2024	359.308,00 €
			2025	204.902,00 €
2023	2161-1501/23	54.000,00 €	2024	54.000,00 €
Summe		618.210,00 €	2024	413.308,00 €
			2025	204.902,00 €

Vorhabensnummer: 0107/2024

Bewilligungsnummer/n: 2161-1507/22, 2161-1501/23

Finanzierungsplan

Zuwendungsempfänger	Eisenach
Maßnahmen	Nord-West
Förderprogramme	BL-SZH-1.1 Sozialer Zusammenhalt - Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten
Vorhaben	Fuß-Radweg Zeppelinstraße - Wilhelm-Pieck-Straße/2.BA

zuwendungsfähige Gesamtausgaben laut Antrag des Zuwendungsempfängers		686.900,00 €
<i>nach Prüfung ZG werden als nicht zuwendungsfähig abgezogen:</i>		
Vorsteuerabzug	-	
zuwendungsfähige Gesamtausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers	=	686.900,00 €
<i>andere Zuwendungsgeber:</i>		
<i>sonstige Finanzierungsanteile:</i>		
Bauherrenanteil	-	
Fremdkapital entsprechend der Berechnung (s. Anlage)	-	
berechnete zuwendungsfähige Ausgaben	=	686.900,00 €
festgelegte zuwendungsfähige Ausgaben nach Prüfung des Zuwendungsgebers		686.900,00 €

Vorhabensnummer: 0107/2024

Bewilligungsnummer/n: 2161-1507/22, 2161-1501/23